



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00–12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211



115
IHRE BEHÖRDENUMMER
MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **16. und 17. Februar 2019** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfalldienst ist zu erreichen für den **16. und 17. Februar 2019**

unter Telefon **08322/4558**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfalldienst für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

am 16. Februar 2019: Apotheke Scharpf, Sonthofen, Berghofer Straße 26, Telefon 08321/66640
am 17. Februar 2019: Stadt-Apotheke, Immenstadt, Kirchplatz 3, Telefon 08323/8524

Oberstdorf, Fischen:

am 16. Februar 2019: Vallis-Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700 (17.00 bis 19.00 Uhr)

am 17. Februar 2019: Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121

Oberstaufen:

am 16. Februar 2019: St. Ulrich-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 61, Telefon 08381/1452
am 17. Februar 2019: Stadt-Apotheke, Lindenberg, Bismarckstraße 9, Telefon 08381/940087

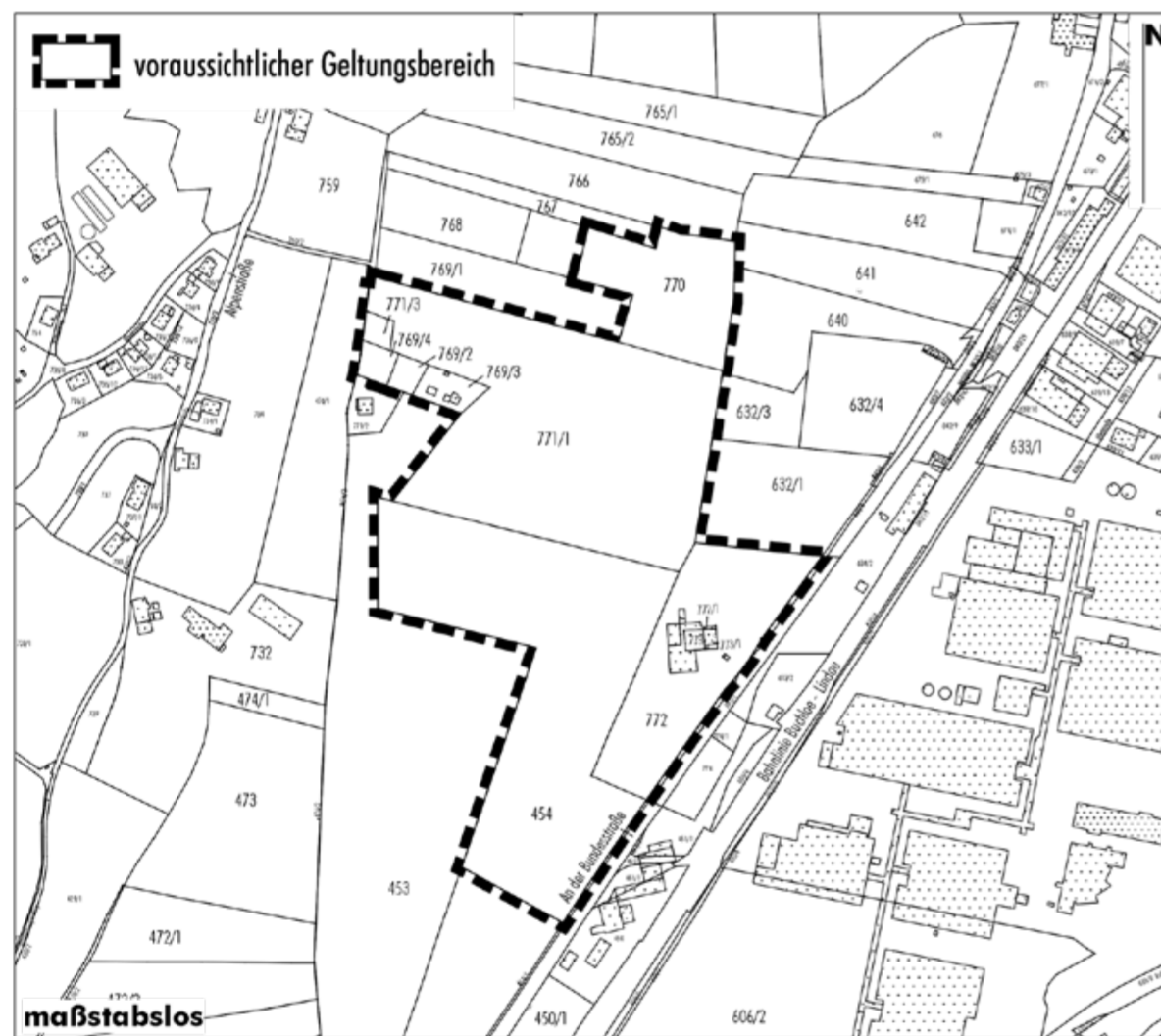
Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 16. Februar 2019: Schloss-Apotheke, Sulzberg, Bahnhofstr. 2, Telefon 08376/97320 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 17. Februar 2019: Andreas-Hofer-Apotheke, Altusried, Kemptener Straße 2, Telefon 08373/921757 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 16. Februar 2019: Bahnhof-Apotheke, Bahnhofstraße 12, Telefon 0831/522622
am 17. Februar 2019: Burg-Apotheke, Kronenstr. 12, Telefon 0831/27356

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!



Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Seifen-West II“

Der Stadtrat der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Seifen-West II“ (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB) am 29.01.2019 beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung: Fl.-Nrn. 454 (Teilfläche), 770 (Teilfläche), 769/2, 769/3, 769/4, 771/1, 771/3, 772, 772/1, 773 und 773/1.

Erfordernis der Planung:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Darstellung einer gewerblichen Baufläche für die ortsansässigen Betriebe und in beschränktem Umfang für weitere Betriebe zur Sicherung eines ausgewogenen Angebotes an Arbeitsplätzen
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Bebauungsplanes in diesem Bereich

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung

gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

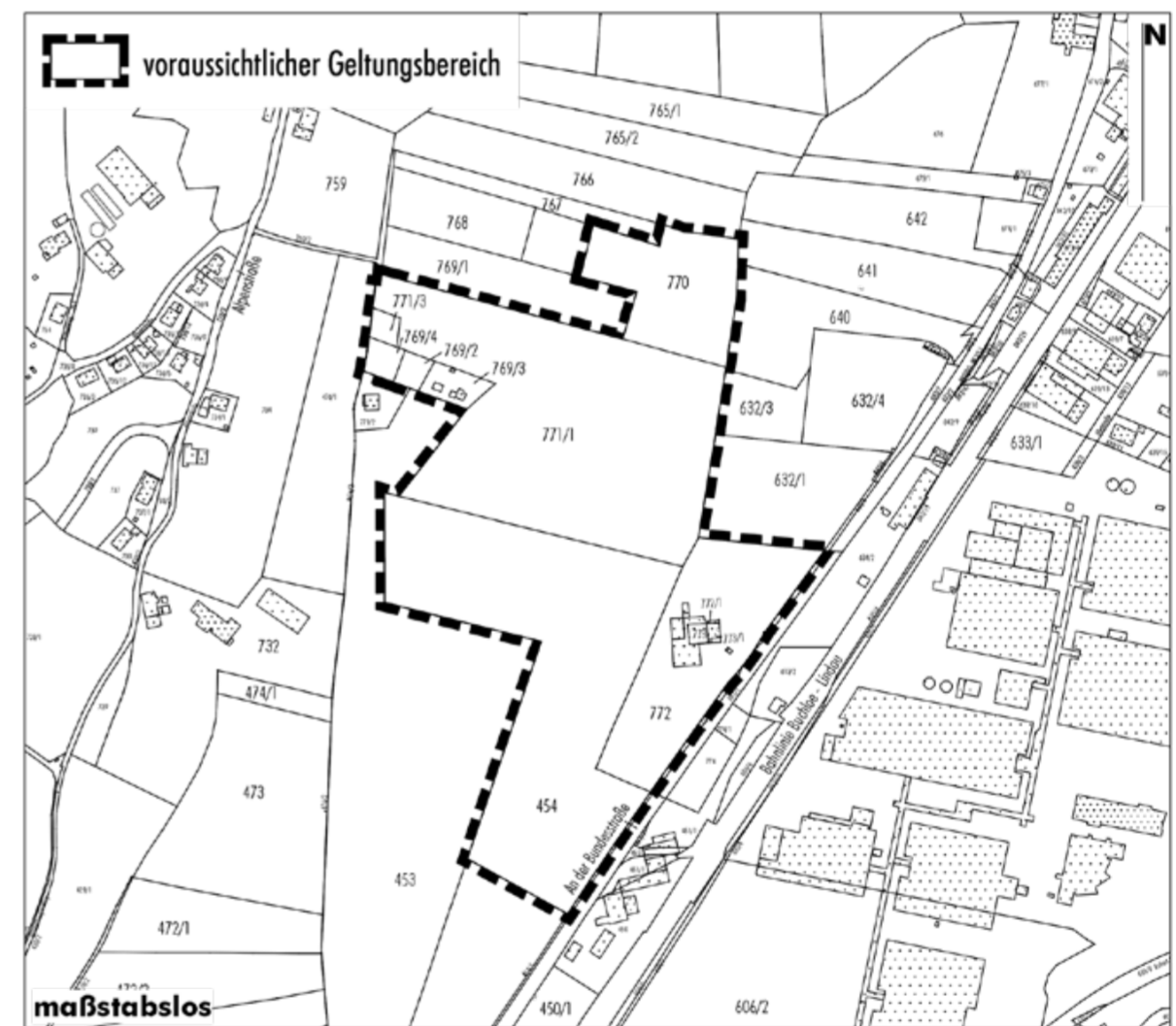
Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern. Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich erfolgt im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB).

Immenstadt, 05.02.2019

STADT IMMENSTADT

gez.: Armin Schaupp, Erster Bürgermeister

11-37



Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Seifen-West II“

Der Stadtrat der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Seifen-West II“ am 29.01.2019 beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.-Nrn. 454 (Teilfläche), 770 (Teilfläche), 769/2, 769/3, 769/4, 771/1, 771/3, 772, 772/1, 773 und 773/1.

Erfordernis und Ziele der Planung:

- Ausweisung eines Gewerbegebietes für die ortsansässigen Betriebe und in beschränktem Umfang für weitere Betriebe zur Sicherung eines ausgewogenen Angebotes an Arbeitsplätzen
- Stärkung des gewerblichen Standortes durch die Ermöglichung betrieblicher Erweiterungen zur Sicherung eines ausgewogenen Angebotes an Arbeitsplätzen
- Berücksichtigung bestehender Strukturen und angrenzender Nutzungen im Rahmen der planerischen Feinsteuerungen
- Ausarbeitung einer zukunftsgerichteten und -fähigen Planung für

weitere Entwicklungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen sinnvollen Funktion

- Flexibilität bezüglich weiterer Anbindungen des gesamten Gebietes an das örtliche Straßennetz
- Prüfung sowie Auseinandersetzung mit den Folgen der Planung für Naturraum und Umgebung zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminimierung
- Vermeidung oder Minimierung von Konflikten mit dem Naturraum bzw. von Nutzungskonflikten

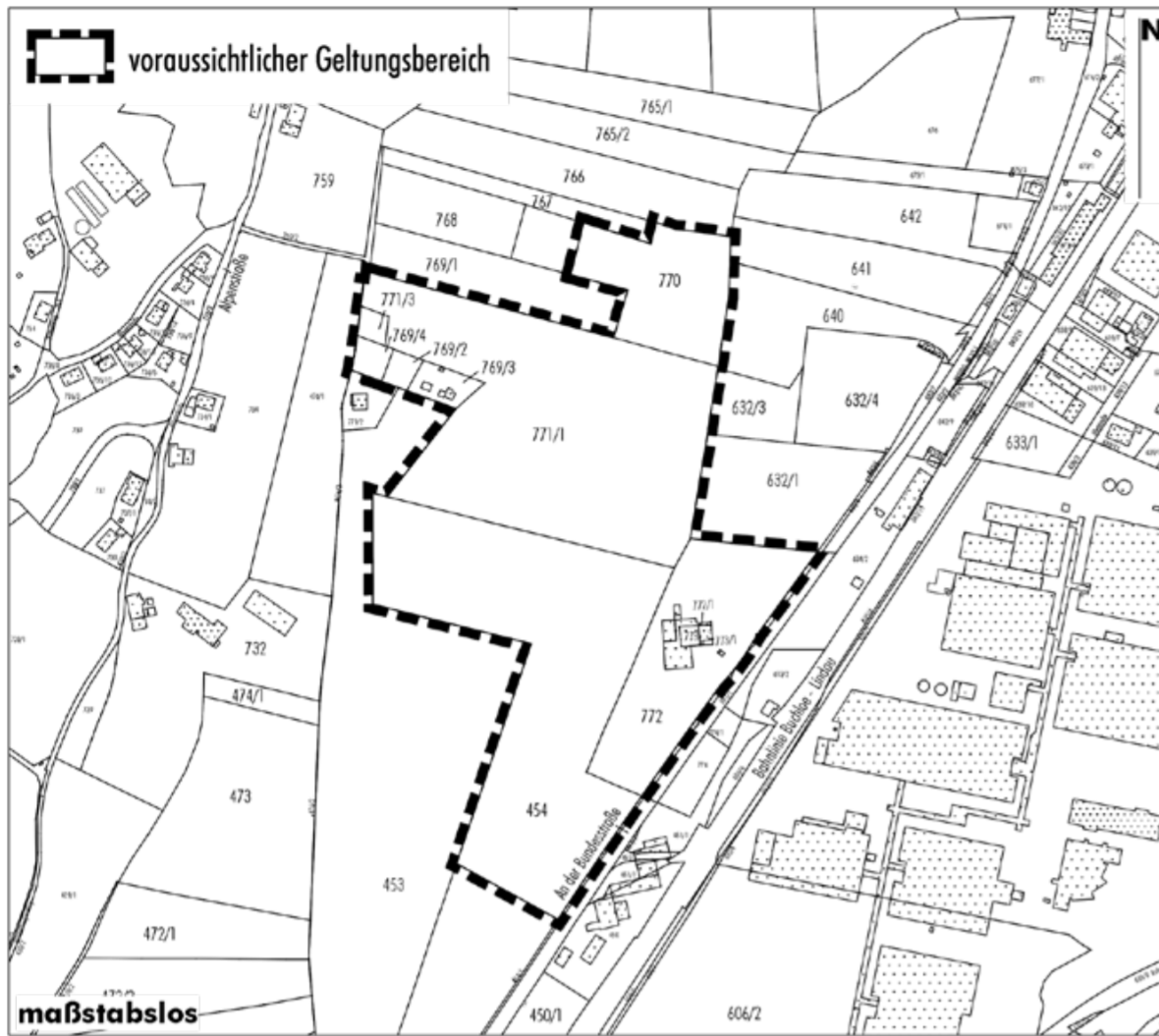
Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich. Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern. Die Aufstellung des Bebauungsplanes in diesem Bereich erfolgt im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB).

Immenstadt, 05.02.2019

STADT IMMENSTADT

gez.: Armin Schaupp, Erster Bürgermeister

11-38



**Bekanntmachung
der Stadt Immenstadt i. Allgäu**

Bekanntmachung zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Seifen-West II“ sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zu dem Bebauungsplan „Seifen-West II“ und der 9. Flächennutzungsplanänderung für diesen Bereich wird die Öffentlichkeit (Bürger) gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Im Verwaltungsgebäude der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Kirchplatz 7, Zimmer 313, wird der Öffentlichkeit in der Zeit vom 12.02.2018 bis 28.02.2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen

Auswirkungen der Planungen zu unterrichten (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Mo. bis Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr, Mo., Di., Do., von 14.00 bis 16.00 Uhr und Mi. von 14.00 bis 18.00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist). Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hinweis: Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Stadtratssitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Immenstadt i. Allgäu, 05.02.2019

STADT IMMENSTADT

gez. Armin Schaupp, Erster Bürgermeister 11-39

**Bekanntmachung
des Marktes Oberstdorf**

**Haushaltssatzung des Marktes Oberstdorf
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Oberstdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit € 29.502.900
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit € 15.802.000

**ab.
§ 2**

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf € 8.728.000 festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes „Kurbetriebe Oberstdorf“ wird auf € 2.596.550 festgesetzt.

(3) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes „Sportstätten Oberstdorf“ wird auf € 3.543.100 festgesetzt.

(4) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes „Gemeindewerke Oberstdorf“ wird auf € 1.000.000 festgesetzt.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Marktes wird auf € 6.850.000 festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Gemeindewerke Oberstdorf“ werden nicht festgesetzt.

(3) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Kurbetriebe Oberstdorf“ wird auf € 2.247.000 festgesetzt.

(4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Sportstätten Oberstdorf“ wird auf € 12.096.000 festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 390 v. H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € 4.000.000 festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Gemeindewerke Oberstdorf wird auf € 1.000.000 festgesetzt.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Sportstätten Oberstdorf wird auf € 10.000.000 festgesetzt.

(4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Kurbetriebe Oberstdorf wird auf € 4.000.000 festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Das Landratsamt Oberallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23.01.2019, Aktenzeichen: SG 32-9640780128/gö, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung 2019 mit allen Anlagen liegt für die Dauer der Gültigkeit im Oberstdorf Haus (Rathaus), Prinzregenten-Platz 1 (Finanzverwaltung, 2. OG) während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Oberstdorf, 01.02.2019

MARKT OBERSTDORF

gez.: Laurent O. Mies, Erster Bürgermeister 11-35

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Oberallgäu**

**Vollzug der Jagdgesetze;
Antrag des Inhabers des Eigenjagdreviers Hirschgund auf erneute Ausweisung eines Wildschutzgebietes nach Art. 21 Bayer. Jagdgesetz (BayJG) im Bereich des bestehenden Rotwildwintergatters um die „Finkenschrine-Fütterung“ im Eigenjagdrevier Hirschgund, Gemarkung Balderschwang, Gemeinde Balderschwang**

Der Inhaber des Eigenjagdreviers Hirschgund hat beim Landratsamt Oberallgäu beantragt, den Fütterungseinstand im Bereich des bestehenden Rotwildwintergatters um die „Finkenschrine-Fütterung“ im o. g. Jagdrevier erneut als Wildschutzgebiet nach Art. 21 BayJG auszuweisen.

Durch die Ausweisung des Wildschutzgebietes sollen das unbefugte Betreten und Störungen des Rotwildes im Wintergatter vermieden werden, damit eine regelmäßige und ruhige Futteraufnahme ermöglicht wird. Die Ausweisung des Schutzgebietes dient der Reduzierung der Rotwildverbiss- und -schälchäden an den Waldbeständen.

Das Schutzgebiet soll eine Fläche von 126 ha aufweisen und folgende Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke umfassen:

- Flurnummern 160, 176/2 und 189 der Gemarkung Balderschwang, Gemeinde Balderschwang

Wesentlicher Inhalt der hierfür zu erlassenden Rechtsverordnung ist ein Betretungsverbot des Wildschutzgebietes während der Zeit vom 01. Januar bis zum 30. April eines Jahres.

Gemäß Art. 21 Abs. 3 BayJG legt das Landratsamt Oberallgäu den Entwurf der entsprechenden Rechtsverordnung mit den zugehörigen Karten, aus denen die Lage und die Begrenzung des Schutzgebietes zu entnehmen sind, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen können in der Zeit vom **01. März 2019 bis zum 01. April 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Zimmer 3.05 des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe in Fischen eingesehen werden. **Bedenken und Anregungen können nur während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden.**

23-36



Oberallgäu
Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Service-Telefon 08321/612-900
Telefax 08321/612-350
buergerservice@lra-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle
von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)
Kempten, Bahnhofstraße 80
Bürgerservice Zulassung Kempten
0831/252518-00
Führerscheinstelle Kempten 0831/252518-01
Führerscheinstelle Oberallgäu 0831/252518-02
Telefax 0831/252518-30
buergerservice-zulassung@kempten.de

Im Internet:

- ▶ Wunschkennzeichen reservieren
- ▶ Feinstaubplakette bestellen
- ▶ Termin vereinbaren

www.buergerservice-zulassung.de

Erweiterte Öffnungszeiten:

	Sonthofen	Kempten
Mo.	7.30 - 17.00 h	7.30 - 17.00 h
Di.	7.30 - 13.00 h	7.30 - 13.00 h
Mi./Do.	7.30 - 16.00 h	7.30 - 16.00 h
Fr.	7.30 - 12.30 h	7.30 - 12.30 h

Über unsere neue Behördenrufnummer 115 erreichen Sie uns ohne Vorwahl Montag bis Freitag 7.30 bis 18.00 Uhr